

11.2 Antragsteller haben der Bewilligungsbehörde oder von ihr beauftragten Prüfungsinstanzen sowie dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die Gewährung und Belassung der für die Förderung maßgeblichen Umstände zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Sie gewährleisten insbesondere, dass Kontrollen und Inaugenscheinnahmen jederzeit und in vollem Umfang durchgeführt werden können.

12. Inkrafttreten

Die geänderte Förderrichtlinie tritt mit Wirkung zum Schuljahr 2017/2018 in Kraft.

Hamburg, den 13. Juni 2017

**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation  
– Amt Wirtschaftsförderung, Außenwirtschaft,  
Agrarwirtschaft –  
Abteilung Agrarwirtschaft, Pflanzenschutzbehörde**

Amtl. Anz. S. 1209

#### Anlage 1

##### **zur Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung der Schulmilchbeihilfe Strategie zur Durchführung des Schulmilchprogramms**

Das in Hamburg angebotene Schulmilchprogramm erfolgt ausschließlich auf regionaler Ebene des Bundeslandes. In Analogie zu § 3 der „Verordnung zum Erlass und zur Aufhebung milchmarktordnungsrechtlicher Bestimmungen“ erlässt die BWVI unter Beteiligung der BSB die nachfolgende Strategie:

1. „Verwaltungsebene, auf der das Schulmilchprogramm verwaltet wird“.

Die Verwaltung des EU-Schulmilchprogramms erfolgt auf Ebene des Bundeslandes.

Bearbeitende Stelle ist die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation.

2. „Verzeichnis der für das Programm ausgewählten Erzeugnisse des Sektors Milch und Milcherzeugnisse mit Angabe ihrer KN-Codes und eine Erläuterung dazu, wie die abzugebenden Erzeugnisse bestimmt wurden“.

Die in Deutschland begünstigten Schulmilcherzeugnisse sind im Rahmen des hamburgischen Programms förderfähig. Nicht berücksichtigt wurde der in Deutschland nicht gebräuchliche Käse der Kat. IV:

##### Kategorie I

- wärmebehandelte Milch, KN-Code 04 01 20;
- wärmebehandelte Milch, mit Schokolade oder Fruchtsaft oder wärmebehandelte aromatisierte Milch mit einem Gewichtsanteil von mindestens 90% Milch gemäß Buchstabe a und einem Zusatz von höchstens 7% Zucker und/oder Honig, KN-Code 2202 90;
- fermentierte Milcherzeugnisse, auch mit Fruchtsaft, auch aromatisiert, mit einem Gewichtsanteil von mindestens 90% Milch gemäß Buchstabe a und einem Zusatz von höchstens 7% Zucker und/oder Honig, KN-Codes 04 03 10 und 04 04 90;

##### Kategorie II

Fermentierte und nicht fermentierte Milcherzeugnisse, auch aromatisiert, mit Früchten, mit einem Gewichtsanteil von mindestens 75% Milch der Kategorie I Buchstabe a und einem Zusatz von höchstens 7% Zucker und/oder Honig, KN-Codes 04 03 10 und 04 04 90;

##### Kategorie III

Frischkäse, KN-Code 040610 und Schmelzkäse, KN-Code 04 06 30, mit höchstens 10% milchfremden Bestandteilen.

##### Kategorie V

Käse KN-Code 04 06 90, die nicht unter die Kategorien III fallen, mit höchstens 10% milchfremden Bestandteilen.

3. „Maßnahmen für die Abgabe der Erzeugnisse im Rahmen des Programms mit Angabe von Häufigkeit und Zeitplan der Abgabe sowie der Begünstigten des Programms“.

Eine einschränkende Festlegung hinsichtlich Häufigkeit und Zeitplan für die Abgabe der Erzeugnisse sowie der Begünstigten ist nicht vorgesehen. Die Abgabe der Erzeugnisse erfolgt in Hamburg nach Absprache der Bildungseinrichtung mit dem Lieferanten nach deren Festlegung an den Schultagen und dort insbesondere zur großen Pause.

Beihilfeberechtigt sind:

- Kinder bzw. Schüler in staatlich verwalteten oder anerkannten Kindergärten/sonstigen Vorschuleinrichtungen
- Schüler in Grundschulen
- Schüler in weiterführenden Schulen
- Kinder bzw. Schüler während des Aufenthalts in Behindertenheimen und Schullandheimen an den Unterrichtstagen.

4. „Vorläufige Ausgaben im Rahmen des Programms mit Angaben dazu, ob eine nationale Zahlung geleistet wird, und Angabe der Mittel zur Finanzierung dieser Zahlungen“.

Die vorläufigen Ausgaben orientieren sich in der Höhe an den im Schuljahr 2013/2014 verausgabten EU-Mittel. Andere, den Absatz beeinflussende Faktoren sind nicht bekannt. Diese Mittel werden ausschließlich vom Bundesland bereitgestellt. Die Inanspruchnahme von Mitteln des EGFL erfolgt nicht.

5. „Maßnahmen für die Bewertung der Effizienz des Programms.“

Die Effizienzbewertung des Programms erfolgt durch einen Vergleich der verausgabten Mittel sowie der abgesetzten Mengen des jeweils voran gegangenen Schuljahres mit den entsprechenden Daten des Berichtszeitraumes.

Falls eine durch das BMEL erstellte Bewertung zur nationalen Effizienz auch Daten des hamburgischen Programms beinhaltet, kann auch diese herangezogen werden.

### **Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020**

#### Inhalt:

1. Allgemeine Regelungen
2. Besondere Regelungen
  - 2.1 Gegenstand der Förderung

- 2.2 Zuwendungsempfänger
- 2.3 Zuwendungsvoraussetzungen
- 2.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 2.5 Verfahren
- 2.5.1 Antragsverfahren
- 2.5.2 Verwendungsnachweis
3. Verfahrens- und Schlussvorschriften
- 3.1 Allgemeines
- 3.2 Behördliche Zuständigkeit und Antragsverfahren
- 3.3 Bewilligung
- 3.4 Gebühren
- 3.5 Auszahlung und Verwaltung von Zuschüssen
- 3.6 Kumulierbarkeit
- 3.7 Rückforderung der Mittel
- 3.8 Örtliche Kontrollen, Kürzungen und Ausschlüsse
- 3.9 Transparenz und Publizität
- 3.10 Ergänzende Regelungen
- 
1. Allgemeine Regelungen
- Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 46 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen auf der Basis des Artikel 21 der VO (EU) Nr. 702/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Agrar-Freistellungsverordnung).
- Geltungszeit
- Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 15. August 2016 in Kraft. Nach dem 31. Dezember 2020 können Bewilligungen auf ihrer Grundlage nicht mehr gewährt werden.
- Zuwendungsanspruch
- Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der im Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg bereitgestellten Haushaltsmittel. Reichen die verfügbaren Haushaltsmittel zur Berücksichtigung aller vorliegenden richtliniengemäßen Anträge nicht aus, werden sie primär nach fachlichen Gesichtspunkten vergeben.
2. Besondere Regelungen
- 2.1 Gegenstand der Förderung
- Gefördert werden Bildungs- und Informationsmaßnahmen zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation von Personen, die im Agrarsektor, d.h. in der Primärproduktion, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Agrar-Freistellungsverordnung tätig sind. Diese Vorhaben sollen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, produktionstechnischer Kenntnisse und dem Auf- und Ausbau neuer Unternehmensfelder in den vorgenannten Wirtschaftsbereichen beitragen. Darüber hinaus werden Vorhaben zur Erreichung folgender Ziele gefördert:
- Steigerung der persönlichen und sozialen Kompetenz sowie Motivation der oben genannten Personen,
  - Verbesserung der betriebswirtschaftlichen Kenntnisse,
  - Verbesserung der Kenntnisse über neue Technologien und Verfahren,
  - Verbesserung der Produktqualität,
  - Verbesserung der umweltbezogenen Methoden und Praktiken einschließlich der Einhaltung von Cross Compliance-Bestimmungen und Tierschutz.
- Nicht gefördert werden Maßnahmen, die Teile der beruflichen Primärausbildung in den Bereichen Land- und Ernährungswirtschaft beinhalten, sowie Maßnahmen, die im Rahmen anderer Programme gefördert werden können.
- Von einer Förderung ausgeschlossen sind Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten stehen.
- Die Förderfähigkeit der Mehrwertsteuer ist nur im Fall der Nichterstattungsfähigkeit gegeben, wenn diese tatsächlich und endgültig von anderen Begünstigten als den Nicht-Steuerpflichtigen zu entrichten ist.
- 2.2 Zuwendungsempfänger
- Bildungsanbieter, die der Bewilligungsbehörde ihre Kompetenz für die Durchführung beruflicher Weiterbildung im Agrarbereich und im ländlichen Raum nachgewiesen haben und von ihr entsprechend anerkannt sind.
- Es erfolgen keine Direktzahlungen an die Veranstaltungsteilnehmenden.
- 2.3 Zuwendungsvoraussetzungen
- Die Bildungsanbieter ermitteln die Veranstaltungskosten. Die an einer Veranstaltung Teilnehmenden haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
- eine Betriebsstätte oder einen Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsplatz in Hamburg,
  - unter 65 Jahre alt,
  - eine Berufsbildungsmaßnahme ist nur dann förderfähig, wenn mehr als die Hälfte, mindestens aber 8 der Teilnehmenden, ihre Betriebsstätte oder ihren Arbeitsplatz in Hamburg haben,
  - Abschluss der Teilnahme mit einer qualifizierten Teilnahmebescheinigung bzw. Zertifikat und
  - Abgabe des ausgefüllten Bewertungsbogens für die Bildungs- oder Informationsmaßnahme,
  - kein Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 1 Absatz 6, Artikel 2 Nummer 15 der Agrar-Freistellungsverordnung,
  - kein Unternehmen, das einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet hat,
  - die Veranstaltungen müssen allen in Hamburg im Agrarsektor tätigen Personen auf der Grundlage objektiv definierter Kriterien offen stehen. Werden die Veranstaltungen von Erzeugergruppierungen und -organisationen angeboten, so darf die Mitgliedschaft in solchen Gruppierungen

oder Organisationen keine Voraussetzungen für die Teilnahme an den Veranstaltungen sein. Die Beiträge von Nichtmitgliedern zu den Verwaltungskosten der betreffenden Erzeugergruppierung oder -organisation sind auf diejenigen Kosten begrenzt, die für die Erbringung der Bildungs- und Informationsdienste anfallen.

#### 2.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Die Zuwendung beträgt bis zu 100% der förderfähigen Kosten, d.h. Veranstaltungskosten im Sinne des Artikel 21 Absätze 2, 3 a, 8 Agrar-Freistellungsverordnung, je Teilnehmer nach Abzug der Einnahmen aus der Veranstaltung.

Bemessungsgrundlage sind die Personalkosten, Sachkosten und Gemeinkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen.

Für Referenten können maximal 700,- Euro pro Tag als Honorar angerechnet werden. Aufwendungen der Referenten sind zusätzlich abrechenbar. Ausnahmen von dieser Höchstgrenze sind in begründeten Fällen zulässig, z. B. wenn es sich um eine ganztägige, seminarähnliche Veranstaltung handelt, die von nur einem Referenten bestritten wird.

Die Bagatellgrenze beträgt 500,- Euro pro Maßnahme bezogen auf die Summe der gemäß dieser Richtlinie förderfähigen Teilnehmer.

#### 2.5 Verfahren

##### 2.5.1 Antragsverfahren

Der Antrag soll vor Maßnahmebeginn bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.

##### 2.5.2 Verwendungsnachweis

Der Nachweis über die Verwendung der Fördermittel (Verwendungsnachweis) ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung deswendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Es sind die dem Zuwendungsbescheid anliegenden Formulare (Anlage Verwendungsnachweis und Anlage Zahlungsantrag mit Rechnungsblatt) zu verwenden.

Dem Verwendungsnachweis sind in jedem Fall beizufügen:

- eine Aufstellung über die entstandenen Kosten (Rechnungsblatt) und realisierten Einnahmen mit entsprechenden Rechnungen/Belegen im Original und Zahlungsbelegen (Kontoauszüge) in Kopie,
- eine Lehrgangsbewertung entsprechend dem vorgegebenen Vordruck und
- Beleg, dass qualifizierte Teilnahmebescheinigungen bzw. Zertifikate mit dem Hinweis, dass die Maßnahme vom Land Hamburg gefördert wurde, den Teilnehmern ausgehändigt wurden.

Bei abgeschlossenen Veranstaltungen können abweichend hiervon auf Antrag Teilauszahlungen (auf der Grundlage vorgelegter Originalbelege und Zahlungsbelegen in Kopie) gewährt werden. Für die Beantragung einer Teilauszahlung ist die Anlage Zahlungsantrag (und das Rechnungsblatt) zu nutzen. Die Anlage Verwendungsnachweis muss bei einer Teilabrechnung nicht eingereicht werden. Erfolgte die Auszahlung der Zuwendung auf Basis von Teilaus-

zahlungen, ist nach Abschluss aller Veranstaltungen in jedem Fall der Verwendungsnachweis vorzulegen.

#### 3. Verfahrens- und Schlussvorschriften

##### 3.1 Allgemeines

Beihilfen nach dieser Richtlinie sind Zuwendungen im Sinne des § 46 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (Landeshaushaltsordnung – LHO) vom 17. Dezember 2013, geändert am 10. März 2016.

Es finden daher die Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO in der jeweils geltenden Fassung und als deren Bestandteil die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Anwendung, soweit in den nachstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

Die Förderungen sind Subventionen im Sinne des Hamburgischen Subventionsgesetzes vom 30. November 1976 in Verbindung mit dem (Bundes-)Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976. Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Vorhaben sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch, soweit es sich um Tatsachen handelt, von denen nach dem Zweck der Förderung und den der Förderung zugrundeliegenden Bestimmungen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Förderung abhängt.

Unrichtige oder unvollständige Angaben können daher nicht nur eine Rücknahme der Bewilligung oder die Rückzahlung von Beträgen, sondern darüber hinaus auch eine Strafverfolgung nach § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit den Subventionsgesetzen nach sich ziehen.

##### 3.2 Behördliche Zuständigkeit und Antragsverfahren

Für die Abwicklung der Förderungsmaßnahmen ist die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation zuständig (Bewilligungsbehörde). Sie kann die Zuständigkeit in Einzelfällen auf andere Dienststellen übertragen.

Förderungsmittel werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge sind auf vorgeschriebenem Vordruck mit den jeweils erforderlichen Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern und zusätzliche Auskünfte einholen.

Im Antrag hat der Antragsteller zu bestätigen, dass er diese Richtlinien und – sofern zutreffend – die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) erhalten und ihren Inhalt zur Kenntnis genommen hat.

Der Antragsteller hat ferner zu versichern, dass ihm die subventionserheblichen Tatsachen und ihre Bedeutung für die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 des Strafgesetzbuches bekannt ist (vgl. 1.3 Abschnitt D).

Mit den geplanten Maßnahmen darf grundsätzlich erst begonnen werden, nachdem die Entscheidung der Bewilligungsbehörde über die Bewilligung von Finanzierungshilfen vorliegt. Als Beginn sind solche Maßnahmen anzusehen, die das Vorhaben, für das Finanzierungshilfen beantragt werden, bereits im Grundsatz festlegen (Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen).

Ausnahmegenehmigungen für einen vorzeitigen Beginn sind schriftlich mit ausführlicher Begründung bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen.

Mit den Maßnahmen darf nicht vor Erteilung der Ausnahmegenehmigung begonnen werden.

Ein Anspruch auf Bewilligung von Finanzierungshilfen kann aus einem Ausnahmebescheid nicht hergeleitet werden.

### 3.3 Bewilligung

Die Förderungsmittel werden als Vollfinanzierung zur Projektförderung bewilligt.

### 3.4 Gebühren

Für das Antragsverfahren bei der Bewilligungsbehörde sowie für das Auszahlungsverfahren werden von den Antragstellern bei der Bewilligungsbehörde keine Gebühren erhoben.

### 3.5 Auszahlung und Verwaltung von Zuschüssen

Zuschüsse werden auf Anforderung der bzw. des Begünstigten nach Vorlage der zur Auszahlung erforderlichen Unterlagen oder Nachweise unmittelbar von der Bewilligungsbehörde auf das vom Zuwendungsempfänger angegebene Konto überwiesen.

Die Förderungsmittel dürfen nur soweit und nicht früher angefordert werden, als sie zur Bewirkung fälliger Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes benötigt werden.

Stellt sich eine Mittelanforderung nachträglich als überhöht heraus, so sind die Förderungsmittel insoweit unverzüglich an die auszahlende Stelle zurückzuzahlen.

### 3.6 Kumulierbarkeit

Vorhaben oder Tätigkeiten, die mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden und die dieselben beihilfefähigen Kosten beinhalten, dürfen nicht auf Grundlage dieser Richtlinie gefördert werden.

### 3.7 Rückforderung der Mittel

Für die Rücknahme und den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und für die Rückzahlung von Förderungsmitteln gelten §§ 48, 49 ff des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und ergänzend die Vorschriften der ANBest-P sowie die nachstehenden Regelungen.

Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungsbescheide zurücknehmen oder ganz oder teilweise widerrufen und den Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung von Zuwendungen verpflichten,

- wenn die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben oder Unterlassen von Angaben, welche für die Beurteilung des Antrages wesentlich sind, erlangt wurde sowie für Veranstaltungen, mit denen vor der Bewilligung der Förderung oder vor der behördlichen Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung begonnen worden war;
- wenn ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde wesentlich von im Antrag angegebenen Planungen abgewichen worden ist;
- wenn über das Vermögen des Zuwendungsempfängers das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist oder
- bei Zwangsvollstreckungsverfahren in das Betriebsvermögen,
- wenn die ordnungsgemäße Bewirtschaftung oder die geschlossene Erhaltung des Betriebes nicht gesichert ist;
- wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht oder rechtzeitig vorgelegt wird.

### 3.8 Örtliche Kontrollen, Kürzungen und Ausschlüsse

Die Richtigkeit der Angaben und die Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen werden für jede Maßnahme dieser Richtlinie örtlich überprüft. Für die Durchführung der örtlichen Kontrolle ist die Bewilligungsbehörde zuständig.

Die Auswahl der zu kontrollierenden Vorhaben erfolgt auf der Grundlage einer Risikoanalyse, in die das finanzielle Volumen der Förderung sowie regionale Gesichtspunkte einfließen. Die Risikoanalyse wird von der Bewilligungsbehörde erstellt.

Festgestellte Abweichungen von den Vorgaben der Bewilligung werden geahndet. Die Bewilligungsbehörde kann darüber hinaus Kürzungen der Beihilfe vornehmen, wenn mit der Beihilfegewährung verbundene Verpflichtungen nicht erfüllt werden. Der gekürzte Betrag wird auf Grund Schwere, Ausmaß und Dauer des Verstoßes im Einzelfall festgesetzt.

### 3.9 Transparenz und Publizität

Für Beihilfen die 60000,- Euro überschreiten, werden auf einer Beihilfe-Website folgende Informationen veröffentlicht:

- Namen der einzelnen Beihilfeempfänger,
- Art der Beihilfe und Beihilfebeträge je Beihilfeempfänger,
- Tag der Gewährung,
- Art des Unternehmens,
- Region, in der der Beihilfeempfänger angesiedelt ist,
- Hauptwirtschaftszweig, in dem der Beihilfeempfänger tätig ist,
- Ziel der Beihilfe,
- Bewilligungsbehörde.

### 3.10 Ergänzende Regelungen

Ergänzende Regelungen können im Bewilligungsbescheid als Bedingungen oder Auflagen vorgesehen werden.

Hamburg, den 14. Juli 2016

**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation**

Amtl. Anz. S. 1211

## Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 6. September 2016 über die Einrichtung eines Sperrbezirks zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Bezirk Hamburg-Mitte (Stadtteil Hamburg-Wilhelmsburg)

Auf Grund von § 12 Absatz 1 der Bienenseuchen-Verordnung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738) in der geltenden Fassung wird das zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen im Bezirk Hamburg-Mitte (Stadtteil Hamburg-Wilhelmsburg) am 9. Juni 2016 errichtete Sperrgebiet (Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 9. Juni 2016, veröffentlicht im Amtl. Anz. Nr. 76 vom 23. September 2016) aufgehoben.

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 2

FREITAG, DEN 8. JANUAR

2021

## Inhalt:

	Seite		Seite
Geschäftsverteilung des Senats . . . . .	18	Bekanntmachung von Änderungen der Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 – Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes – . . . . .	41
Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen im Hamburger Imkereiwesen . . . . .	19	Bekanntmachung von Änderungen der Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 – Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren – . . . . .	41
Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung der Schulmilchbeihilfe . . . . .	23	Bekanntmachung von Änderungen der Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 – Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten auf der Ackerfläche des Betriebes (5-gliedrige Fruchtfolge) – . . . . .	42
Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umstellungsbereitschaft auf den ökologischen Landbau durch Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen und Beratungsleistungen für die Umstellung . . . . .	24	Bekanntmachung von Änderungen der Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 – Sommerweidehaltung von Rindern – . . . . .	42
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse und landwirtschaftlicher Qualitätserzeugnisse . . . . .	27	Interessenbekundungsverfahren zur Durchführung des Projektes „Elternlotsen“ im Bezirk Eimsbüttel	43
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Freien und Hansestadt Hamburg . . . . .	31	Preisverzeichnis des Instituts für Hygiene und Umwelt . . . . .	44
Bekanntmachung von Änderungen der Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 . . . . .	36		
Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 . . . . .	37		
Bekanntmachung von Änderungen der Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020 – Anlage von Blühflächen oder Blühstreifen – . . . . .	41		

gung begonnen werden. Ein Anspruch auf Bewilligung von Finanzierungshilfen kann aus einem Ausnahmebescheid nicht hergeleitet werden.

- d) Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Reichen die verfügbaren Haushaltsmittel zur Berücksichtigung aller vorliegenden richtliniengemäßen Anträge nicht aus, werden sie primär nach fachlichen Gesichtspunkten oder Anwendung eines Kürzungskoeffizienten vergeben.

- e) Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Geförderten
- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung und
  - technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Abschluss des Vorhabens

veräußert oder nicht mehr den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

#### 10.3 Verwendungsnachweisverfahren

- a) Der Nachweis über die Verwendung der Zuwendung ist von dem Begünstigten spätestens sechs Monate nach Ablauf des letzten Planjahres zu führen.
- b) Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen die
- Rechnungsunterlagen, die entsprechend den Positionen des Verwendungsnachweises zu ordnen und für jede Position gesondert auszurechnen sind und
  - bei Landzukaufen der die Ankaufsfäche enthaltende Grundbuchauszug.
- c) Die Rechnungsunterlagen sind mindestens sechs Jahre für eine Prüfung bereitzuhalten.

#### 10.4 Auszahlungsverfahren

Zuschüsse werden nach Vorlage der zur Auszahlung erforderlichen Unterlagen oder Nachweise unmittelbar von der Bewilligungsbehörde auf das vom Zuwendungsempfänger angegebene Konto überwiesen.

#### 10.5 Rückforderung der Mittel

Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungsbescheide u. a. auch dann zurücknehmen oder ganz oder teilweise widerrufen und den Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung von Zuwendungen verpflichten, wenn

- mit Investitionsmaßnahmen, vor der Bewilligung der Förderung oder vor der behördlichen Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung begonnen worden war;
- ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde wesentlich von dem Investitionskonzept abgewichen worden ist;
- über das Vermögen des Zuwendungsempfängers das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist, bzw. bei Zwangsvollstreckungsverfahren in das Betriebsvermögen;
- die ordnungsgemäße Bewirtschaftung oder die geschlossene Erhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht gesichert ist;
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird;

- soweit geförderte Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, Maschinen oder Geräte ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden, abgesehen von dem Fall der Veräußerung oder Vermietung von Maschinen und Geräten im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung.

#### 11. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am 15. Oktober 2018 in Kraft.

Die Investitionsförderung von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen von Kooperationen ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Hamburg, den 9. Dezember 2020

**Die Behörde für Umwelt, Klima,  
Energie und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 31

## Bekanntmachung von Änderungen der Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Förder- mitteln für die Durchführung von Berufs- bildungs- und Informationsmaßnahmen nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020

Vom 14. Juli 2016

Die Richtlinie vom 14. Juli 2016 (Amtl. Anz. 2017 Nr. 57 S. 1211) wird hiermit wie folgt geändert:

Punkt 1 Allgemeine Regelungen wird wie folgt neu gefasst:

#### „1. Allgemeine Regelungen

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 46 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen auf der Basis des Artikel 21 der VO (EU) Nr. 702/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Agrar-Freistellungsverordnung).

#### Geltungszeit

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 15. August 2016 in Kraft. Nach dem 31. Dezember 2022 können Bewilligungen auf ihrer Grundlage nicht mehr gewährt werden.

#### Zuwendungsanspruch

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der im Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg bereitgestellten Haushaltsmittel. Reichen die verfügbaren Haushaltsmittel zur Berücksichtigung aller vorliegenden richtliniengemäßen Anträge nicht aus, werden sie primär nach fachlichen Gesichtspunkten vergeben.“

Punkt 3.2 Behördliche Zuständigkeit und Antragsverfahren wird wie folgt neu gefasst:

### „3.2 Behördliche Zuständigkeit und Antragsverfahren

Für die Abwicklung der Förderungsmaßnahmen ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft zuständig (Bewilligungsbehörde). Sie kann die Zuständigkeit in Einzelfällen auf andere Dienststellen übertragen.

Förderungsmittel werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge sind auf vorgeschriebenem Vordruck mit den jeweils erforderlichen Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern und zusätzliche Auskünfte einholen.

Im Antrag hat der Antragsteller zu bestätigen, dass er diese Richtlinien und – sofern zutreffend – die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) erhalten und ihren Inhalt zur Kenntnis genommen hat.

Der Antragsteller hat ferner zu versichern, dass ihm die subventionserheblichen Tatsachen und ihre Bedeutung für die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 des Strafgesetzbuches bekannt ist (vgl. Nummer 1.3 Abschnitt D).

Mit den geplanten Maßnahmen darf grundsätzlich erst begonnen werden, nachdem die Entscheidung der Bewilligungsbehörde über die Bewilligung von Finanzierungshilfen vorliegt. Als Beginn sind solche Maßnahmen anzusehen, die das Vorhaben, für das Finanzierungshilfen beantragt werden, bereits im Grundsatz festlegen (Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen).

Ausnahmegenehmigungen für einen vorzeitigen Beginn sind schriftlich mit ausführlicher Begründung bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Mit den Maßnahmen darf nicht vor Erteilung der Ausnahmegenehmigung begonnen werden. Ein Anspruch auf Bewilligung von Finanzierungshilfen kann aus einem Ausnahmebescheid nicht hergeleitet werden.“

Die Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Hamburg, den 17. Dezember 2020

**Die Behörde für Umwelt, Klima,  
Energie und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 36

## Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg zur Gewährung von Fördermitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach dem Agrarpolitischen Konzept 2020

### Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger

#### Präambel

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt unter finanzieller Beteiligung des Bundes Zuwendungen für Maßnahmen einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung. Die Grundlage für die Förderung bildet die im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) beschlossenen bundeseinheitlichen Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Förderung wird nach Maßgabe dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der geltenden Haushalts- und Verwaltungsvorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg sowie als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013<sup>1)</sup> (Agrar De-minimis-VO) (geltende Fassung) gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und nach fachlicher Prioritätensetzung.

#### 1. **Zuwendungszweck**

Zuwendungszweck ist die Förderung zur Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungstechniken zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen.

#### 2. **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, indem sie eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst aktiv bewirtschaften oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen.

Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die die Voraussetzungen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014<sup>2)</sup> (geltende Fassung) erfüllen.

Landwirtschaftliche Primärproduktion ist die Erzeugung von in Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)<sup>3)</sup> aufgeführten Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht, ohne weitere Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändern.

Nicht gefördert werden Unternehmen,

- bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten nach Randnummer 35 Nummer 15 der Rah-

<sup>1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EU Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013 S. 9), geändert durch Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019 (ABl. EU Nr. L 51 vom 22. Februar 2019 S. 1)

<sup>2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193 vom 1. Juli 2014 S.1)

<sup>3)</sup> Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung des am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon, letzte konsolidierte Fassung (ABl. EU Nr. C 326 vom 26. Oktober 2012 S. 47)

<sup>4)</sup> ABl. EU Nr. C 204 vom 1. Juli 2014 S. 1